

840.101

Gebührenverordnung für die Benützung der öffentlichen Parkplätze

vom 21. Dezember 2020

Kurzbezeichnung:

Öffentliche Parkplätze, Gebühren

Sachliche Zuständigkeit:

Öffentliche Sicherheit

Stand: 27. April 2026

Gebührenverordnung für die Benützung der öffentlichen Parkplätze

vom 21. Dezember 2020

Der Stadtrat der Stadt Baden,
gestützt auf § 14 des Parkierungsreglementes vom 8. Dezember 2020,
beschliesst:

§ 1

Gestützt auf das Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 8. Dezember 2020 werden für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund Gebühren erhoben.

§ 2

1 Bei der Festlegung der Gebühren für die Benützung der Kurzzeitparkplätze sind Abstufungen nach Art und Lage der Parkplätze sowie allenfalls progressive Tarife im Sinn des Parkraumkonzeptes anzuwenden.

2 In den Parkraumzonen I bis III beträgt die Parkiergebühr CHF 1.50 bis 4.00 pro Stunde, in den übrigen Parkraumzonen ist das Parkieren bis 4 Stunden gratis. Für darüber hinausgehende Parkzeit kann in den Parkraumzonen IV bis IX eine Tageskarte von CHF 10 bezogen werden. Eine Tageskarte gilt jeweils für den Tag, an dem sie gelöst worden ist.¹

3 Die Festlegung der einzelnen Parkiergebühr erfolgt im vorgegebenen Rahmen durch Stadtratsbeschluss und wird als Anhang dieser Gebührenverordnung beigefügt. Das gleiche gilt für die Festlegung der zulässigen Parkzeit.

§ 3

An Werktagen müssen für Parkplätze Gebühren in der Zeit zwischen 07.00 und 19.00 Uhr entrichtet werden. Der Stadtrat kann darüber hinausgehende gebührenpflichtige Zeiten festlegen.

§ 4

Für die Benützung der Langzeitparkplätze liegt der Gebührenrahmen zwischen CHF 10 und CHF 20 pro Tag.

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 9. Dezember 2024, in Kraft seit 9. Dezember 2024

§ 5

1 Gemäss Parkierungsreglement vom 8. Dezember 2020 kann für die dauernde Benützung der gebührenpflichtigen Parkplätze für Anwohner, gleichermassen Berechtigte und Pendler eine Parkierungsbewilligung gelöst werden. Für angebrochene Monate wird die volle Gebühr erhoben. Bei Hinterlegung der Parkkarte wird die Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen vollen Kalendermonate zurückerstattet.

2 Für die Parkraumzone I werden keine Langzeitparkplätze und Dauerparkkarten angeboten.

		Gebühren in CHF	Parkzeit- beschränkung
Anwohnerkarte und gleichermassen Berechtigte	Zone II und III	Monatskarte: 50 Jahreskarte: 500	Monat/Jahr
	Zone IV bis IX ¹	Monatskarte: 40 Jahreskarte: 400	Monat/Jahr
Pendlerkarte	Aue oder Schadenmühleplatz	Monatskarte: 150 Jahreskarte: 1'500	Monat/Jahr
Besucher	Zone IV bis IX	Keine	4h (Hinterlegung Parkscheibe)
Tageskarte	Zone IV bis IX	10.00	1 Kalendertag

§ 6

Für das Befahren von Sperrzonen ausserhalb der offiziellen Güterumschlagzeiten kann die Stadtpolizei gebührenpflichtige Ausnahmegewilligungen erteilen. Bezugsberechtigt sind nur Anwohner, Geschäftsinhaber und Geschäftsführer und Mieter von Garagen, deren Wohn- oder Geschäftssitz sich in der Sperrzone befindet.

§ 7

Für Handwerker und Servicefahrzeuge können gebührenpflichtige Sonderbewilligungen erteilt werden. Bei Bauvorhaben wird die Zufahrt in Absprache mit der Abteilung Planung und Bau festgelegt und in der Baustelleninstallationsbewilligung festgelegt.

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 9. Dezember 2024, in Kraft seit 9. Dezember 2024

§ 8

- 1 Die Erteilung von Jahres-, Monats- oder Tagesbewilligungen erfolgt ausschliesslich durch die Stadtpolizei. Der Fahrzeugausweis für das entsprechende Fahrzeug ist vorzulegen. Das Original der Bewilligung ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Vorbehalten sind digitale Lösungen.
- 2 Die Kontrollkarten sind nur gültig, wenn sie mit einem amtlichen Post- oder Stadtpolizeistempel quittiert sind. Bankstempel sind nicht zulässig. Digitale Parkbewilligungen müssen vorgängig bezahlt worden sein.
- 3 Jahresbewilligungen sind bis am 31. Januar des folgenden Jahres gültig.

§ 9

Diese Gebührenverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt diejenige vom 29. April 2002.

Baden, 21. Dezember 2020

Stadtrat Baden

Stadtammann:

SCHNEIDER

Stadtschreiber:

KUBLI

Anhang zur Gebührenverordnung¹

1. Kurzzeitparkplätze (Einzel-, Sammel- und zentrale Parkuhren)

Standort Parkplätze	Anzahl Parkplätze	Höchstparkzeit	Tarif pro Std.
Alte Zürcherstrasse Baregg	23	12 Std	1.50
Aue	91	24 Std	1.50
Bahnhofplatz	11	½ Std	4.00
Bahnhofstrasse	3	2 Std	4.00
Bahnhofstrasse Turgi (1)	16	1 ½ Std ²	1.50** ²
Barbarastrasse	12	3 Std	1.50
Burghalde	10	3 Std	1.50
Dorfzentrum Turgi beim Limmatweg (1)	27	24 Std.	1.50
Dammstrasse	15	2 Std	1.50
Dynamostrasse	14	2 Std	1.50
Felsenegg	5	2 Std	1.50
Friedhof Liebenfels	24	12 Std	1.50*
Gartenstrasse	15	3 Std	1.50
Grabenstrasse	17	2 Std	1.50
Gstühl - Hahnrainweg	14	2 Std	1.50
Hallenbad	21	24 Std	0.60/0.20
Im Graben	9	2 Std	2.00
Im Roggebode	21	3 Std	1.50
Kappelerhof Turnhalle	14	3 Std	1.50
Lägernstrasse	7	3 Std	1.50
Ländliweg PP 1-12	12	3 Std	1.50
Ländliweg PP 13-15	3	3 Std	1.50
Liebenfels	13	12 Std	1.50
Mäderstrasse	13	3 Std	1.50
Martinsbergstrasse	12	3 Std	1.50
Oberstadtstrasse	15	2 Std	1.50
Parkstrasse Bäder	3	2 Std	1.50
Poststrasse Turgi	11	24 Std	1.50
Römerstrasse Ost	9	3 Std	1.50
Römerstrasse West	8	3 Std	1.50
Schadenmühleplatz	164	24 Std	1.50
Schönaustrasse	42	9 Std	1.50
Stadtturmstrasse PP 15 - 34	32	2 Std	1.50
Stadtturmstrasse SBB	8	2 Std	1.50
St. Anna-Kapelle	7	2 Std	1.50
Stohlergut	17	2 Std	1.50
Wiesenstrasse	13	3 Std	1.50
Zürcherstrasse Nord PP 1-4/28-44	12	2 Std	1.50
Zürcherstrasse Süd PP 45-86	42	3 Std	1.50
Zürcherhof PP 5-27	23	3 Std	1.50

* Die ersten 3h sind gratis.

** Die ersten 45' sind gratis.

(1) davon 1 Behindertenparkplatz

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 9. Dezember 2024, in Kraft seit 9. Dezember 2024

² Geändert durch Stadtratsentscheid vom 27. April 2026, in Kraft seit 27. April 2026

2. Gebührenpflicht Parkplätze

07.00 bis 19.00 Uhr, ausgenommen Sonn- und allgemeine Feiertage

Ausnahmen:

- Parkplatz Aue: ausgenommen Samstag, Sonntag und allgemeine Feiertage
- Vorfahrt Bahnhof: täglich 07.00 bis 23.00 Uhr
- Parkstrasse/NOK, Wiesenstrasse, Barbarastrasse, Mäderstrasse, Gartenstrasse, Martinsbergstrasse, Dynamostrasse und Gstühl: Werktags, 07.00 bis 23.00 Uhr
- Hallenbad 24 h (0700 – 1900 CHF 0.60/ 1900 – 0700 CHF 0.20 pro Stunde)